

BEZIRKSVERTRETUNG BRACKWEDE

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 14.09.2017

Zu Punkt 7.2
(öffentlich)

Alkoholverbot auf dem Treppenplatz Gemeinsamer Antrag der SPD-, CDU-, Bündnis 90/Die Grünen-, UBF-Fraktion sowie der Einzelvertreterin "Die Linke"

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 5337/2014-2020

Herr Diekmann verliest den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen sowie der Einzelvertreterin „Die Linke“:

I. Die Bezirksvertretung Brackwede fordert den Rat auf, wie folgt zu beschließen:

Für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark wird eine bis zum 31.12.2019 befristete ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen mit folgendem Inhalt:

„Zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Zentrum von Brackwede wird für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark folgende ordnungsbehördliche Verordnung durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen:

1) Verboten sind von 16-23 Uhr ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholenuss.

2) Der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke ist von 16-23 Uhr ebenfalls verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

3) Die von der Stadt Bielefeld an privat vermiete Flächen (Außengastronomie) sind zeichnerisch darzustellen und von dem Verbot auszunehmen. Ebenso ausgenommen vom Verbot sind die Tage an denen Veranstaltungen wie Schweinemarkt, Glückstalertage, Adventsmarkt sowie andere von der Stadt genehmigte Festivitäten im genannten Gebiet stattfinden.“

II. Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt:

1) Nach Ablauf der Befristung gibt die Verwaltung der Bezirksvertretung einen umfassenden Bericht über die beschlossenen Maßnahmen und eine Einschätzung ob die Verordnung verlängert werden sollte.

2) Des Weiteren wird die Stadt Bielefeld aufgefordert, Vollzugsdefizite aus der bereits geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 06.04.2017“ abzubauen und die Satzung insbesondere in den Punkten §2 (1) a), e), i) konsequent umzusetzen. Hierzu gehört vor allem eine höhere Kontrolldichte und das Aussprechen von Platzverweisen.

Begründung:

Seit langer Zeit bemängeln die Bezirksvertretung und betroffene Bürger die teils unhaltbaren Zustände am Treppenplatz, die vor allem durch übermäßigen Alkoholgenuss der Störenden bedingt sind. Es ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, ggfs. im Zusammenwirken mit der Polizei, die Einhaltung der vorhandenen Gesetze und Verordnungen einschließlich der OBVO mit ihren zahlreichen Verboten durch die gebotene Aufsicht zu gewährleisten und bei Gefahren oder Verstößen das geltende Recht, einschließlich Platzverweisen, konsequent durchzusetzen. Eine Sicherheit nach Kassenlage kann es nach Meinung der Bezirksvertretung nicht geben. Identitätsfeststellungen und Platzverweise gehören nach der Verweisungsnorm des § 24 Ordnungsbehördengesetz zum Aufgabenbereich der örtlichen Ordnungsbehörden und somit des Ordnungsamtes.

Herr Krumhöfner erklärt, dass er sehr froh über den gemeinsamen Antrag sei.

Die Bezirksvertretung habe alles versucht, um die Situation auf dem Treppenplatz zu verbessern und sei nun am Ende ihrer Möglichkeiten. Seit zwei Jahren verschlechtere sich die Situation konstant. Dieser Antrag sei nun notwendig, da seitens der Polizei und der Ordnungsbehörde keine Lösungsansätze kämen. In vielen Städten Nordrhein-Westfalens werde das zeitlich eingeschränkte Alkoholverbot seit vielen Jahren erfolgreich durchgesetzt. Hier müsse man nun endlich auch handeln.

Herr Plaßmann schließt sich den Ausführungen an und erklärt, dass die Situation, vor allem für die dortigen Anlieger nicht weiter hinnehmbar sei. Die Wohnqualität müsse erhalten bleiben.

So dann ergeht folgender einstimmiger

Beschluss:

I. Die Bezirksvertretung Brackwede fordert den Rat auf, wie folgt zu beschließen:

Für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark wird eine bis zum 31.12.2019 befristete ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen mit folgendem Inhalt:

„Zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Zentrum von Brackwede wird für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark folgende ordnungsbehördliche Verordnung durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen:

1) Verboten sind von 16-23 Uhr ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen

ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholenuss.

2) Der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke ist von 16-23 Uhr ebenfalls verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

3) Die von der Stadt Bielefeld an privat vermiete Flächen (Außen-gastronomie) sind zeichnerisch darzustellen und von dem Verbot auszunehmen. Ebenso ausgenommen vom Verbot sind die Tage an denen Veranstaltungen wie Schweinemarkt, Glückstalertage, Adventsmarkt sowie andere von der Stadt genehmigte Festivitäten im genannten Gebiet stattfinden.“

II. Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt:

1) Nach Ablauf der Befristung gibt die Verwaltung der Bezirksvertretung einen umfassenden Bericht über die beschlossenen Maßnahmen und eine Einschätzung ob die Verordnung verlängert werden sollte.

2) Des Weiteren wird die Stadt Bielefeld aufgefordert, Vollzugsdefizite aus der bereits geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 06.04.2017“ abzubauen und die Satzung insbesondere in den Punkten §2 (1) a), e), i) konsequent umzusetzen. Hierzu gehört vor allem eine höhere Kontrolldichte und das Aussprechen von Platzverweisen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-